

heute noch gar nicht, wie viele Leute von dieser Auffangeinrichtung Gebrauch machen werden – Herr Binder, Sie haben recht, der Begriff gefällt mir auch nicht. Wir wollen nur nicht schweizerische Stiftung oder Versicherungsvorsorgeeinrichtung sagen, denn das ist sie eben nicht. Es ist nur eine Stiftung, die dafür sorgt, dass das Obligatorium lückenlos durchgeführt werden kann.

Die Idee ist nun, Herr Knüsel, dass die Sozialpartner eine Stiftung schaffen können. Der Bundesrat überträgt dieser Stiftung dann die Aufgaben im Sinne des Gesetzes.

Die Kommission hat vorgesehen, dass die Auffangeinrichtung dann Zweigstellen errichten kann. Vielleicht braucht es das gar nicht, denn möglicherweise schliessen sich nur – ich habe es vorhin gesagt – wenige dieser Auffangeinrichtung an. Wahrscheinlich werden sich viele einer Verbandsversicherung anschliessen, die Verbände werden sicher zum Teil ihre eigenen 2. Säulen aufbauen. Es besteht noch die Möglichkeit, einer Gruppenversicherung beizutreten, oder man kann sich einer bereits bestehenden Pensionskasse, zum Beispiel des öffentlichen Rechts, anschliessen.

Die Kasse im Kanton Zug, in meinem kleinen Heimatkanton, hat rund 850 Mitglieder, obwohl nur 500 Beamte in dieser Kasse versichert sind. Wir haben seinerzeit im Regierungsrat im Interesse der Grösse der Kasse ohne weiteres privaten Institutionen, vor allem wenn sie im Dienste der Öffentlichkeit eine Aufgabe erfüllt haben, Zutritt zur Kasse gewährt. Es ist durchaus möglich, dass diese Tendenz zunimmt, so dass also diese zweite Stiftung, die Auffangeinrichtung, vielleicht wirklich nur eine Notlösung ist, damit das Obligatorium durchgeführt wird. Wird sie dann wider Erwarten eine grosse Versicherung, dann werden wir dezentralisieren müssen. Es hat dann keinen Sinn, einen Arbeitnehmer, der in Plaffeien tätig ist, zu einer Stiftung, die ihren Sitz beispielsweise in Zürich hat, reisen zu lassen, wenn er Probleme hat. Wir werden vielleicht in verschiedenen Regionen Zweigstellen aufbauen müssen. Aber dafür, dass man das über die Banken tun soll, habe ich nun am allerwenigsten Verständnis. Ueberlassen Sie das ruhig der Stiftung, die dann im Einvernehmen mit dem Bundesrat handeln wird.

Es geht also um zwei Fragen: Sie müssen nach Ihren bisherigen Beschlüssen den Sicherheitsfonds schaffen. Ausserdem müssen Sie, weil Sie für das Obligatorium unbestritten ist, eine Auffangeinrichtung im Gesetz verankern. Wir sagen lediglich, dass diese Stiftung durch die Sozialpartner errichtet werden soll. Das ist meines Erachtens eine sehr einfache Lösung. Den Integrationsbericht, Herr Knüsel, geben wir gerne ab; er wurde bereits weit verteilt, auch wenn er nicht den Anspruch erhebt, leicht leserlich zu sein.

Präsident: Ich möchte Ihnen eine Abstimmung über den Grundsatz vorschlagen. Wollen wir die Konzeption der Kommission, oder wollen wir die Konzeption nach Antrag Andermatt? Nachher bereinigen wir – je nach dem Ausgang dieser Abstimmung – an der nächsten Sitzung die einzelnen Artikel.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Für den Antrag Andermatt	4 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr
La séance est levée à 10 h 50*

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 12. Juni 1980, Vormittag

Jeudi 12 juin 1980, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Ulrich

80.002

Sparmassnahmen 1980

Programme d'économies 1980

Siehe Seite 109 hiavor — Voir page 109 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. Juni 1980

Décision du Conseil national du 4 juin 1980

Differenzen – Divergences

A

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben

Arrêté fédéral portant suppression de la quote-part des cantons au produit net des droits de timbre

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Berichterstatter: Es lässt sich eingangs feststellen, dass der Nationalrat gegenüber den Beschlüssen des Ständerates keine umwälzenden Aenderungen beschlossen hat, so dass wir ohne weiteres der Reihe nach die einzelnen Beschlüsse behandeln können.

Beim Beschluss A, Kantonsanteil am Reinertrag der Stempelabgaben, hat der Nationalrat die Befristung etwas anders formuliert. Wir sagten, der Beschluss falle im Zusammenhang mit der ersten Etappe der Abgabenteilung Bund/Kantone dahin, spätestens aber am 31. Dezember 1985. Der Nationalrat hebt nun den Kantonsanteil zunächst bis und mit 1985 auf, lässt dann aber nachher die Möglichkeit einer vorzeitigen Aenderung zu, verlangt das sogar im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung Bund und Kantone. Wichtig ist, dass – sofern Volk und Stände nicht vorher anderes beschliessen – spätestens Ende 1985, diese Uebergangsbestimmung dahinfällt und wieder der alte Verfassungszustand gilt.

Kollege Aubert kritisierte anlässlich der letzten Beratung unsere ständerätliche Fassung und bezeichnete sie als nicht gerade elegant. Das traf zu, und wir haben in der Kommission gefunden, die nationalrätliche Formulierung sei zum mindesten etwas eleganter. Wir beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

B²**Bundesbeschluss zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben****Arrêté fédéral relatif à la loi fédérale sur les droits de timbre****Titel und Ingress, Art. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Berichterstatter: Das sind die Konsequenzen des Beschlusses A auf die Gesetzgebung. Der Ständerat hat das betreffende Gesetz direkt geändert. Der Nationalrat schlägt einen befristeten Bundesbeschluss vor, der für seine Dauer das Gesetz ändert und nachher ohne weiteres dahinfällt. Auch hier beantragt Ihnen Ihre Kommission, bei dieser Aenderung gesetzestechnischer Art dem Nationalrat zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes	30 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

C**Bundesbeschluss über die Neuverteilung des Reinertrages der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser****Arrêté fédéral fixant la nouvelle répartition du bénéfice de la Régie des alcools provenant de l'imposition des boissons distillées****Titel, Ziff. I, II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat bezüglich Dauer gleich entschieden wie beim Beschluss A, und es ist konsequent, wenn wir auch hier dem Nationalrat folgen, wie Ihnen Ihre Kommission beantragt.

*Angenommen – Adopté***D²****Bundesbeschluss zum Alkoholgesetz****Arrêté fédéral relatif à la loi fédérale sur l'alcool****Titel und Ingress, Art. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Berichterstatter: Bezüglich Beschluss D² ist dasselbe zu sagen wie bezüglich des Beschlusses B². Die Kommission beantragt auch hier Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes	29 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

E**Bundesbeschluss über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes****Arrêté fédéral portant revision du régime du blé dans le pays****Art. 23bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Berichterstatter: Hier hat sich eine einzige Differenz bei Ziffer I Artikel 23bis ergeben. Der Ständerat beschloss, dass die Zolleinnahmen auf dem Brotgetreide «vorab» zur Deckung der Bundesausgaben für die Getreideversorgung dienen sollen. Der Nationalrat hat das Wort «vorab» gestrichen; dies weil für andere Zwecke keine Mittel übrig bleiben und «vorab» deshalb nur Illusionen erwecken könnte. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté***F****Gewässerschutzgesetz – Loi sur la protection des eaux****Art. 33 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Die Beiträge sind namentlich nach der Finanzkraft der Kantone, nach der Art...

Für den Rest von Abs. 3: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33 al. 3*Proposition de la commission*

Les subventions seront en particulier calculées selon la capacité financière des cantons, la nature...

Pour le reste de l'al. 3: Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Berichterstatter: Hier haben wir bei Artikel 33 Absatz 3 zwei Differenzen, über die wir dann getrennt abstimmen müssen. Der Bundesrat hat für die Höhe der Subvention nicht wie bisher auf die Finanzkraft des Empfängers – das kann Kanton, Gemeinde, Bezirk, Zweckverband sein – abgestellt, sondern auf die Finanzkraft des Kantons. Das steht also im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die auf die Finanzkraft des Empfängers abstellte. Der Nationalrat ist dann mit 68 zu 54 Stimmen auf die heutige Regelung zurückgegangen, dass man auf die Finanzkraft des Empfängers abstelle. Ihre Kommission beantragt Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesrat, am Beschluss des Ständerates, der der bundesrätlichen Vorlage entsprach, festzuhalten. In bezug auf die finanziellen Auswirkungen für den Bund dürfte kein grosser Unterschied zwischen den beiden Lösungen bestehen, so dass von hier aus kein Argument weder in der einen noch in der andern Richtung gewonnen werden kann. Im Nationalrat wurde der Beschluss vor allem damit begründet, dass man bei derartigen Vorlagen, die doch mehr vorübergehenden Charakter haben, keine grundsätzlichen Aenderungen vornehmen sollte. Für die Lösung Bundesrat/Ständerat spricht, dass das Ziel eindeutig dahin gehen muss, dass der Bund auf die Finanzkraft des Kantons abstellt und dass ein interkantonal

Finanzausgleich Sache des Kantons und nicht des Bundes ist.

Die andere Aenderung: Bis jetzt waren die Sätze 50 bis 15 Prozent. Nachdem das Maximum auf 45 Prozent herabgesetzt worden war, fand der Nationalrat, es sei logisch, beim Minimum dasselbe zu tun, d. h. dieses auch um 10 Prozent zu kürzen und damit auf 13,5 Prozent zu gehen.

Zusammenfassend würde gemäss Antrag Ihrer Kommission der Antrag des Bundesrates auf der Fahne in Kraft bleiben mit der einzigen Ausnahme, dass in der dritten Linie statt 15 Prozent 13,5 Prozent stehen würde, dies dann in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, zuerst die Diskussion über den ersten Punkt zu eröffnen: Abstellen auf Finanzkraft des Empfängers gemäss Nationalrat, oder Abstellen auf Finanzkraft des Kantons gemäss Bundesrat und bisherigem ständerätlichem Beschluss.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, so vorzugehen, wie Herr Kommissionspräsident Hefti vorgeschlagen hat. Wir werden demnach zuerst die Diskussion durchführen über die Frage des Adressaten in bezug auf die Finanzkraft (Empfänger oder Kantone). Hier liegt ein Antrag von Herrn Cavelly vor.

Cavelly: Ich bitte Sie, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen und die Gewässerschutzbeiträge wie bisher nach der Finanzkraft der Empfänger, also der Kantone, der Gemeinden und Gemeindeverbände, zu gewähren. Wie Sie aus den Ausführungen von Herrn Hefti gehört haben, geht es hier um ein Problem, das mit den Sparmassnahmen an und für sich nichts zu tun hat, sondern mit dem Subventionierungssystem als solches. Bekanntlich ist die vorliegende Sparübung nicht dafür da, mehr oder weniger unbemerkt Systemänderungen durchzuführen. Dies aber möchte der Antrag der Kommission. Nach geltendem Recht werden die Bundesbeiträge an die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach der Finanzkraft des Kantons und der Empfänger aufgrund der Wehrsteuerquote festgelegt. Unsere Kommission möchte davon abweichen und nur noch die Finanzkraft der Kantone berücksichtigen. Die bisherige Mitberücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden wurde eben fallengelassen. In unserem Rat geschah dies stillschweigend und wohl für die meisten von uns auch unbemerkt; mindestens war das für den Sprechenden so.

Der Nationalrat wurde auf dieses Problem aufmerksam gemacht und stimmte mit deutlichem Mehr einem Antrag Cumberg zu, der die Mitberücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden fordert. Unsere Kommission nimmt nun den ursprünglichen Antrag des Ständerates und des Bundesrates auf. Sie möchte demnach die von mir kritisierte und bekämpfte Systemänderung mit diesem Beschluss einführen. Dies würde bewirken, dass plötzlich alle Gemeinden in einem finanzschwachen Kanton den Maximalansatz von 45 Prozent erhalten würden, unabhängig davon, ob sie selber finanzstark oder finanzschwach sind, ob sie das Geld brauchen oder nicht. Gerade umgekehrt würde sich bei einem finanzstarken Kanton verhalten. Dort würden alle Gemeinden nur den minimalen Ansatz von 15 bzw. nach dem neuen Beschluss von 13,5 Prozent erhalten. Ein Beispiel kann diesen Zustand am besten beleuchten: Eine gut situierte Bündner Gemeinde wie St. Moritz hat bisher einen Bundesbeitrag von 15 Prozent erhalten. Nach dem Vorschlag unserer Kommission würde sie nun im Zuge der Sparmassnahmen 36,5 Prozent oder 21,5 Prozent mehr erhalten als bisher! Andererseits würden die Gemeinden, die bisher 30 und 40 Prozent erhalten haben, in Zukunft nur noch 13,5 Prozent erhalten. Herr Hefti hat in der Begründung ausgeführt, es sei Sache der Kantone, intern für diesen Ausgleich zu sorgen. Man kann diese Auffassung schon vertreten, und ich möchte sie als solche auch nicht bekämpfen. Aber das ist ein langfristig durchzuführendes Projekt. Es ist nicht möglich, im Rahmen der

Feuerwehrrübung, die wir hier durchführen, grundlegende Probleme der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu regeln. Derartige Flurbereinigungen müssen zuerst gründlich geprüft und auch mit den Betroffenen selbst erörtert werden. Eine sofortige Aenderung der kantonalen Gesetze ist überdies nicht möglich. Nachdem die grossen und finanzstarken Gemeinden ihre Gewässer weitgehend saniert haben, wird es sehr schwierig sein, auch längerfristig in einer Volksabstimmung eine grundlegend neue Beitragszumessung durchzubringen. Zudem kann man sich fragen, ob es vernünftig ist, eine Systemänderung vorzunehmen, nachdem rund 80 Prozent der Bevölkerung einer Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind.

Ein Letztes: Die von uns bekämpfte Systemänderung bringt zugegebenermassen – Herr Hefti hat es bestätigt – keine Einsparungen –, im Gegenteil: sie erschwert wegen der Systemänderung die Uebersicht, weil Vergleiche mit dem bisherigen Recht und mit der bisherigen Praxis nicht möglich sind. Es ist sehr wohl möglich, dass gerade wegen dieser erschwerten Uebersicht der Spargedanke mit dieser neuen Regelung überhaupt nicht zum Tragen kommt.

Ich bitte Sie daher, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Stucki: Ich meine, wir sollten der Kommission zustimmen, und zwar ganz einfach deshalb, weil sich die bisherige Regelung der Direktsubventionierung der Gemeinden aus namentlich zwei Gründen als problematisch erwiesen hat.

Zum ersten ist zu sagen, dass mit der Direktsubventionierung der Gemeinden durch den Bund ein Eingriff in den innerkantonalen Finanzausgleich erfolgt ist, weil der Kanton seine eigene Subvention in einem bestimmten Verhältnis zum Bundesbeitrag halten muss, und das hatte zur Folge, dass Gewässerschutzbauten in den finanzstarken Gemeinden unter Ausschöpfung des Bundesbeitrages wesentlich mehr subventioniert werden mussten als dies im Grunde genommen das kantonale Recht vorgesehen hat.

Zum zweiten: Die Direktsubventionierung der Gemeinden, die ja Anlagen auch gemeinsam betreiben, hat dann jeweils zu uferlosen, unverhältnismässigen und häufig sogar kostspieligen Verhandlungen mit dem Bund über die Aufteilung auf die verschiedenen Gemeindebetroffenisse geführt. Mit der Subventionierung, wie sie nun unsere Kommission und auch der Bundesrat vorschlägt, entfallen im wesentlichen solche unfruchtbaren Auseinandersetzungen. Im übrigen haben wir es ja in den Kantonen in der Hand, innerkantonal dann diese Differenzen auszugleichen. Das liegt dann in der Kompetenz der Kantone.

Im übrigen möchte ich feststellen, dass das Modell der Direktsubventionierung der Kantone, wie es Ihnen die Kommission und der Bundesrat vorschlägt, auch dem Modell der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen entspricht. Es passt also in dieses erste Paket hinein.

Aus all diesen Ueberlegungen meine ich, sollten wir unserer Kommission folgen.

Bundesrat Ritschard: Es gibt hierzu nur ein einziges noch nicht genanntes Argument, ich glaube, Herr Hefti hat es angetönt: die Wehrsteuerkopfquote. Das ist nun wirklich eine sehr zufällige Zahl geworden. Je mehr Leute man durch die Hebung der Freigrenzen von der Wehrsteuer befreit hat, desto kleiner ist natürlich auch die Zahl der Steuerpflichtigen geworden; desto stärker kann sich ein grosser oder ein sehr grosser Steuerzahler auf die Kopfquote einer Gemeinde auswirken. Das war auch der Grund, weshalb die Behörden des Gewässerschutzes und vor allem auch die kantonalen Finanzdirektionen diese Aenderung gewünscht haben; so konnten in verschiedenen Gemeinden wegen einem einzelnen Steuerzahler (oder wegen zwei, drei) Verschiebungen eintreten, die sich eigentlich nicht rechtfertigen liessen. Vor allem sollte aber auch – Herr Ständerat Stucki hat das soeben gesagt – der Bund nicht in den kantonalen Finanzausgleich eingreifen.

Der Kanton soll das Geld nach seinen Grundsätzen verteilen.

Cavelty: Nur zu diesem Argument, dass ein Grosser diese Sache beeinflussen könne: Natürlich, ein grosser Steuerzahler beeinflusst die Finanzkraft der Gemeinde. Aber gerade deshalb sollte eine Gemeinde, die von einem solchen profitiert, nicht auch noch vom Bund profitieren und mehr Subventionen bekommen. Das ist gerade auch mit ein Grund unseres Antrages.

Heftli, Berichterstatter: Wir müssen uns natürlich bewusst sein, welche Schwierigkeiten sich dann ergeben, wenn der von Herrn Cavelty erwähnte grosse Steuerzahler plötzlich wegzieht.

Präsident: Wir haben zwei Anträge vorliegen: den Antrag der Kommission – Beibehaltung der Fassung des Bundesrates und unseres früheren Beschlusses – und den Antrag von Herrn Cavelty – Zustimmung zum Nationalrat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen
Für den Antrag Cavelty	18 Stimmen

Präsident: Wir kommen zur zweiten Differenz in diesem Artikel 33 Absatz 3 in bezug auf die Prozentzahl. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Angenommen – Adopté

G

Tierseuchengesetz – Loi sur les épizooties

Art. 1, 10a, 38, 59a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1, 10a, 38, 59a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 1 Abs. 3, 10a – Art. 1 al. 3, 10a

Heftli, Berichterstatter: Die Aenderungen in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 10a betreffen nur den französischen Text und sind rein redaktioneller Art.

Angenommen – Adopté

Art. 38

Heftli, Berichterstatter: Der Bundesrat hat Artikel 38 aufheben wollen. Ihre Kommission ist in der ersten Beratung der Aufhebung gefolgt, allerdings hat dann das Plenum den Artikel 38, wie er auf der Fahne steht, angenommen. Der Nationalrat hat diesen nun wieder gestrichen, und Ihre Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen. Die Anwendung dieses Artikels dürfte Schwierigkeiten bereiten, und wenn eine wirkliche Katastrophe entstehen würde, wäre der Bund sicher auch wieder da. Es handelte sich um einen Mehrheitsbeschluss der Kommission. Im Nationalrat wurde die Streichung mit 66 zu 36 Stimmen beschlossen.

Gerber: Ich gehöre zur Minderheit in der Kommission und möchte folgendes ausführen: Seuchenzüge haben ja im allgemeinen überregionalen Charakter. Artikel 38 bietet den Bauern und den Kantonen Gewähr, dass in einem solchen Fall der Bund mithilft. Wenn der Bundesrat hier erklären könnte, dass der Bund in einem solchen Fall ohnehin seine Hilfe anbieten würde, dann müsste man sich überlegen, ob es nicht besser wäre, der Lösung des Nationalrates zu folgen.

Bundesrat Ritschard: Ich bitte Sie ebenfalls, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, und zwar deshalb, weil es wahrscheinlich immer schwierig wäre, zu beurteilen, wann die Seuche ein katastrophales Ausmass angenommen hat, wann die Lasten der Kantone unzumutbar geworden sind. Das würde immer zu Diskussionen führen.

Wir haben die Meinung und das soll auch vom Bundesrat aus verbindlich sein, dass selbstverständlich, wenn Seuchenzüge grenzüberschreitend, aber auch innerkantonale zu einer Katastrophe für den betreffenden Kanton führen, wie das bei Ueberschwemmungen, Lawinenunglück und dergleichen vorkommt, der Bund dann einspringt und dass er hilft, und zwar freiwillig, gestützt auf die jetzige Praxis bei andern ähnlichen Fällen. Ich glaube, dass es viel wirksamer ist, das hier festzulegen als die Aufstellung dieser Vorschrift. Wann liegt eine Katastrophe vor, wann ist etwas zumutbar? Das würde wahrscheinlich der Sache doch nicht gerecht werden. Was für den einen zumutbar ist, ist es für den andern möglicherweise viel weniger. Wir glauben also, dass hier eine flexible Handhabung der zu Recht geforderten Mithilfe des Bundes doch besser ist.

Präsident: Ein anderer Antrag ist nicht gestellt, Sie haben zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 59a

Heftli, Berichterstatter: Bei Artikel 59a hatte der Ständerat einer Lösung zugestimmt, die die Kantone etwas weniger vergewaltigt, als es die Lösung des Bundesrates vorsah. Der Nationalrat hat nun aber der Lösung des Bundesrates ohne weitere Diskussion zugestimmt.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, hier ebenfalls dem Nationalrat zu folgen, d. h. Artikel 59a in der ursprünglichen Fassung des Bundesrates anzunehmen.

Angenommen – Adopté

L

Bundesbeschluss über die Herabsetzung der Bundesleistungen in den Jahren 1981 und 1982

Arrêté fédéral réduisant certaines prestations de la Confédération en 1981 et 1982

Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heftli, Berichterstatter: Hier haben wir zunächst die Aenderung im Titel. Der Nationalrat will die Jahre nennen, für die die Herabsetzung gilt. Ihre Kommission beantragt Zustimmung. Sollten wir allerdings später in der Beratung der einzelnen Artikel zu einer anderen Lösung als der Nationalrat gelangen, müssten wir auf den Titel zurückkommen.

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heftli, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat einen neuen dritten Absatz beigefügt und gesagt, dass der Bundesbeschluss auch nicht für Marktausgleichskassen, die durch Grenzabgaben gespiesen werden, gelten. Es handelt sich hier um die Abgaben auf den Eiern, und ich glaube, ein analoger Fall besteht noch beim Wein. An sich handelt es sich hier beim nationalrätlichen Antrag um einen Schönheitsfehler, denn was hier ausdrücklich gesagt wird, würde ohnehin gelten. Ihre Kommission hat aber dann der nationalrätlichen Fassung zugestimmt, obschon man auf diese Ergänzung verzichten könnte.

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heftli, Berichterstatter: Die nächste Differenz ist bei Artikel 2 Absatz 2. Der Nationalrat hat gefunden, 1980 sei etwas vage formuliert und hat präzisiert: «nach dem am 31. Dezember 1980 anwendbaren...»

Ihre Kommission hat hier der nationalrätlichen Fassung zugestimmt, aber immerhin zwei deutliche Erklärungen gemacht. Die Verwaltung soll die nationalrätliche Fassung keineswegs dazu benutzen, um 1980 die für das Sparpaket vorgesehenen Ziele gewissermassen noch unterlaufen zu wollen. Dasselbe soll natürlich auch für die zukünftigen Jahre, solange dieser Beschluss in Kraft ist, gelten. Herr Bundesrat Ritschard hat uns in der Kommission versichert, dass wir diesbezüglich keine Bedenken haben müssen. Ob das gegenüber allen Abteilungen der Verwaltung so unbedenken gelten würde, wage ich zu bezweifeln. Aber jedenfalls ist wichtig, dass uns der Bundesrat erklärt hat, dass er dafür wachen und eintreten wird, dass dieser Beschluss, dieses Sparpaket nicht irgendwie umgangen werden soll.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Nationalrat, da es sich hier nun aufgrund dieser Ausführungen um eine redaktionelle Aenderung handelt.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 2

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 3 al. 2

Proposition de la commission

Biffer

Heftli, Berichterstatter: Artikel 3 Absatz 2 ist im Nationalrat neu mit 68 gegen 67 Stimmen eingeführt worden. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit grosser Mehrheit, am Beschluss des Ständerates festzuhalten, und sie hat damit auch die volle Unterstützung des Bundesrates.

Absatz 2 würde etwas in das Gesetz hineinbringen, die im Einzelfall Anlass zu grossen Streitigkeiten und juristischen Spitzfindigkeiten geben könnte.

Wir haben seinerzeit konsequent alle Anträge, die im Gesetze Ausnahmen statuieren wollten, abgelehnt. Nun sollten wir nicht gewissermassen auf anderem Weg durch die Einführung von Bedingungen, und zwar nicht einmal besonders klaren Bedingungen, im Effekt doch wieder dem Bundesrat in den Arm fallen.

Ein weiterer Punkt: Besonders umstritten war ja die Frage der Krankenkassen, ob diese ausdrücklich im Gesetz als Sonderfall zu erwähnen seien. Es hat sich dann mit den Krankenkassen ein Arrangement finden lassen, und man

blieb beim Verzicht auf eine Erwähnung im Gesetz. Durch diesen neuen Absatz 2 fühlen sich nun aber die Krankenkassen verunsichert, ob dann dies nicht gegen sie gerichtet wäre. Ich glaube, nachdem hier wie es scheint namentlich der Bundesrat mit den Krankenkassen fast zu einem Gewissen Stillhalteabkommen hat gelangen können, sollten wir das nun nicht durch diesen schon an sich sehr zweifelhaften Antrag wieder gefährden.

Aus diesen Ueberlegungen beantrage ich Ihnen namens der Kommission Festhalten an unserem Beschluss und damit auch an den Anträgen des Bundesrates.

Angenommen – Adopté

Art. 3a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heftli, Berichterstatter: Beim Artikel 3a sprachen wir von «Ausnahmen», während der Nationalrat hier das Wort «Erleichterungen» verwendet. Die nationalrätliche Formulierung scheint besser. Ihre Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heftli, Berichterstatter: Bei Artikel 4 geht es um die Befristung. Der Ständerat hatte hier die gleiche Befristung vorgesehen wie in den Beschlüssen A und C. Der Nationalrat führte dann beim Beschluss L eine neue Formulierung ein, die nicht mehr mit den Beschlüssen A und C übereinstimmt. Die Herabsetzung soll nur für drei Jahre gelten, nämlich für die Jahre 1981, 1982 und 1983, wobei allerdings zu bemerken ist, dass die Herabsetzung aufgrund des Verwaltungsmechanismus praktisch auch für das Jahr 1984 gelten würde. Demzufolge ist die Terminierung in Artikel 6 mit der Fassung «31. Dezember 1984» von der Sache her gerechtfertigt und durchaus in Kongruenz mit Artikel 4. Im Nationalrat lag auch ein Minderheitsantrag vor, der dann allerdings mit 80 zu 56 Stimmen abgelehnt wurde, wonach der Beschluss L (Art. 4) auch noch für das Jahr 1984 gelten würde, so dass es in Artikel 6 statt «Ende 1984» heissen müsste «Ende 1985». An sich könnten wir auch an unserer ursprünglichen Fassung festhalten. Ich glaube aber, dass sich dies im Hinblick auf die unter A und C gefassten Beschlüsse nun nicht mehr rechtfertigt. Wenn man also etwas mehr Kongruenz zu den Vorlagen A und C schaffen würde, dann müssten wir uns der nationalrätlichen Minderheit anschliessen (Verlängerung des Beschlusses um ein Jahr) und wären damit weitgehend praktisch in der gleichen Linie bezüglich Befristung wie bei den Beschlüssen A und B. Es käme also, wenn man nicht dem Nationalrat folgen will, eher der Antrag der nationalrätlichen Minderheit in Frage als unser ursprünglicher ständerätlicher Beschluss. Ihre Kommission hat aber mit 6 zu 3 Stimmen beschlossen, hier dem Nationalrat zuzustimmen, was sich dann automatisch auch in Artikel 6 entsprechend auswirken wird.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heftli, Berichterstatter: Es ergibt sich ohne weiteres auch eine entsprechende Zustimmung bei Artikel 6, wobei ich hier noch ergänzen möchte, dass die Bundesversammlung den Beschluss vorzeitig aufheben kann, gemäss Nationalrat, und zwar ohne dass dieser Beschluss dem Referendum unterstellt würde. Die Aufhebung kann auch nur teilweise erfolgen

Ihre Kommission beantragt, Artikel 6 ebenfalls gemäss Beschluss des Nationalrates zu verabschieden.

Angenommen – Adopté

M**Bundesbeschluss über die Inländische Zuckerwirtschaft****Arrêté fédéral sur l'économie sucrière indigène****Ziff. II Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Heftli, Berichterstatter: Hier besteht eine Differenz unter Ziffer II Absatz 2. Aufgrund unserer Beschlüsse bei der Vorlage L müssen wir hier dem Nationalrat zustimmen.

Angenommen – Adopté

N**Schutzbautengesetz – Loi sur les abris***Antrag der Kommission*

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Heftli, Berichterstatter: Die Vorlage N ist neu. Sie wurde vom Nationalrat beigefügt. Wir müssen uns daher hier zuerst über das Eintreten äussern. Es wurde in der Kommission – und sie war im Eintreten deshalb nicht einstimmig – darauf hingewiesen, dass gemäss Verfassung die Kantone zur Vernehmlassung zu einer solchen Vorlage hätten eingeladen werden müssen. Dem wurde entgegengehalten, dass der Effekt dieser Gesetzesänderung, die der Nationalrat vorschlägt, Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sei, so dass dort die Kantone haben zum Wort kommen können. Diese Begründung hat einen gewissen Schönheitsfehler, indem diese Vernehmlassungsfrist erst am 30. Juni abläuft. Allerdings dürfte das in diesem Falle praktisch nicht von grosser Bedeutung sein, weil, wie sich zeigt, die Kantone grundsätzlich keine Opposition machen, sondern das Prinzip an sich für gerechtfertigt halten. Aber die Kommission möchte doch unterstreichen, dass dieses nicht ganz einwandfreie Vorgehen in Zukunft keine Schule machen darf.

Der Inhalt der Vorlage: Wir haben heute drei Kategorien von Schutzbauten. Eine erste umfasst Schutzräume und Schutzanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Eine zweite Kategorie: Schutzbauten, die öffentlichen Gebäuden dienen, wie Schulen und Verwaltungsgebäuden. Zur dritten Kategorie schliesslich zählen die Schutzräume in Privathäusern, die den betreffenden Privaten dienen.

Nach der Vorlage des Nationalrates soll in den beiden

ersten Fällen die Subventionierung bestehen bleiben; im dritten Fall wird sie aufgehoben. Das möchte ich auch im Hinblick auf die etwas unklare Formulierung in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 sagen, wo von öffentlichen und privaten Gebäuden gesprochen wird. Massgebend ist also nicht, wer zivilrechtlich Boden- oder Gebäudeeigentümer ist, sondern welchen Kreisen die betreffenden Schutzräume und Schutzbauten dienen.

Die Einsparungen durch diesen Beschluss betragen rund 20 Millionen Franken. Was aber noch schwerer ins Gewicht fällt, ist, dass der Verwaltungsaufwand für diese Subvention gross war und hier auch viele Ermessensfragen jeweils ins Spiel kamen, so dass auch die Entlastung des Verwaltungsapparates des Bundes mit in Berücksichtigung gezogen werden muss, die ganz erheblich ist. Dies dürfen wir auch wieder im Hinblick auf den Personalstopp festhalten.

Ihre Kommission beantragt also mehrheitlich, auf die Vorlage eintreten und dem Elan des Nationalrates nicht in den Arm zu fallen. Der Nationalrat hat in der Gesamtabstimmung der Vorlage mit 120 zu 16 Stimmen zugestimmt.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Ziff. I–III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I à III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 – Art. 5 al. 1, art. 6 al. 1

Heftli, Berichterstatter: Zu Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 habe ich die Ausführungen bereits im einleitenden Referat gemacht, so dass ich hier nichts zu wiederholen brauche.

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 1 und 2 – Art. 7 al. 1 et 2

Heftli, Berichterstatter: Artikel 7 Absatz 1 und 2 sind die Konsequenz der Beschlüsse unter Artikel 5 und 6. Es geht um die entsprechende Anpassung des Gesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 12 und 13 – Art. 12 et 13

Heftli, Berichterstatter: Zu Artikel 12 und Artikel 13 ist dasselbe zu sagen wie zu Artikel 7.

Angenommen – Adopté

Ziffer II – Chiffre II

Heftli, Berichterstatter: Die Datierung mag ein gewisser Schönheitsfehler sein. Aber wie gesagt wurde, hat die Verwaltung intern Weisung, dazu zu sehen, dass hier jetzt schon mit der Zusprechung von Subventionen Zurückhaltung geübt wird.

Angenommen – Adopté

Ziffer III – Chiffre III

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes

25 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

Abschreibung – Classement

Präsident: Es sind noch die Motion des Ständerates (79.420) und diejenige des Nationalrates (79.423) abzuschreiben. Werden Einwände erhoben? – Das ist nicht der Fall. Sie haben der Abschreibung zugestimmt.

An den Nationalrat – Au Conseil national

75.099

Berufliche Vorsorge. Bundesgesetz Prévoyance professionnelle. Loi

Fortsetzung – Suite

Anträge siehe Seite 288 hiervor — Voir page 288 ci-devant

Zweiter Titel – Titre deuxième

Präsident: Wir kommen auf unser Lieblingsgeschäft zurück. Wir sind beim zweiten Titel stehengeblieben, und wir haben dort einen Grundsatzentscheid gefällt, so dass wir nicht mehr darauf zurückkommen müssen. Sie haben beschlossen, am System unserer Kommission festzuhalten.

Art. 54

Anträge siehe Seite 296 hiervor

Propositions voir page 296 ci-devant

Angenommen – Adopté

Art. 54a

Antrag der Kommission

Titel

Stiftungsräte

Abs. 1

Die Stiftungsräte werden aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet. Die öffentliche Verwaltung ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Stiftungsräte können von neutralen Vorsitzenden geleitet werden.

Abs. 2

Die Mitglieder der Stiftungsräte werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Abs. 3

Die Stiftungsräte konstituieren sich selbst und erlassen die Reglemente über die Organisation der Stiftung. Sie überwachen ihren Betrieb und setzen eine unabhängige Revisionsstelle als Kontrollorgan ein.

Abs. 4

Jeder Stiftungsrat bestimmt eine Geschäftsstelle, welche die Stiftung verwaltet und vertritt.

Anträge Andermatt und Baumberger siehe Seite 296

Art. 54a

Proposition de la commission

Titre

Conseils de fondation

Al. 1

Les conseils de fondation se composent d'un nombre égal de représentants des employeurs et des salariés. Le sec-

teur public sera pris en considération de manière équitable. Les conseils de fondation pourront faire appel à un président neutre.

Al. 2

Les membres des conseils de fondation seront élus pour une période administrative de quatre ans.

Al. 3

Les conseils de fondation se constituent eux-mêmes et établissent les règlements organiques des fondations. Ils surveillent la gestion de celles-ci et chargent du contrôle un bureau de revision indépendant.

Al. 4

Chaque conseil de fondation nomme un organe de direction qui gère la fondation et la représente.

Propositions Andermatt et Baumberger voir page 296

Präsident: Artikel 54a wird angenommen gemäss der Grundsatzabstimmung.

Angenommen – Adopté

Titel, Art. 55

Antrag der Kommission

Titel

2. Kapitel: Gesamtschweizerischer Sicherheitsfonds

Art. 55

Titel

Aufgaben

Abs. 1

Der gesamtschweizerische Sicherheitsfonds:

- a. richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine besonders ungünstige Altersstruktur aufweisen;
- b. stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähigen gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen dafür sowie das Rückgriffsrecht auf Organe zahlungsunfähiger Vorsorgeeinrichtungen.

c. Streichen

Abs. 2

Der gesamtschweizerische Sicherheitsfonds führt für jede Aufgabe getrennt Rechnung.

Antrag Andermatt

Titel 2. Kapitel

Streichen

Antrag Belser

Abs. 1 Bst. c

c. deckt der Auffangeinrichtung aus Artikel 12 entstehende ungedeckte Kosten.

Titre, art. 55

Proposition de la commission

Titre

Chapitre 2, Fonds de garantie sur le plan national

Art. 55

Titre

Attributions

Titre

Al. 1

Le fonds de garantie sur le plan national assume les attributions suivantes:

Sparmassnahmen 1980

Programme d'économies 1980

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1980 - 08:00
Date	
Data	
Seite	301-307
Page	
Pagina	
Ref. No	20 008 730

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.